



Informationen in deutscher Sprache über die geltenden Regelungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden Sie hier:

06.04.2021 - Artikel

An den deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich ist weiterhin in begrenztem Umfang Publikumsverkehr möglich. Die Öffnungszeiten für einzelne konsularische Anliegen können jedoch deutlich von den Öffnungszeiten vor Beginn der Pandemie abweichen - bitte informieren Sie sich daher jeweils aktuell auf den individuellen Webseiten der Auslandsvertretung, die Sie besuchen möchten.

Beschränkungen des öffentlichen Lebens in Frankreich

Es gilt **landesweit** eine bußgeldbewehrte **Ausgangssperre**. Nachts (19 bis 6 Uhr) sind Ausnahmen (z.B. beruflich bedingt oder dringende private Gründe) von dieser Regel enger gefasst als tagsüber (6 bis 19 Uhr, z.B. außerdem noch Einkäufe des täglichen Bedarfs, Spaziergänge im Umkreis von 10 km von der eigenen Wohnung). Bitte informieren Sie sich zu den geltenden Regeln auf der [Seite der französischen Regierung](#). Bestimmte Ausnahmetatbestände können in dringenden Fällen und unter Mitführung einer Ausgangsbescheinigung geltend gemacht werden. Die Bescheinigung kann in der Tag- oder Nacht-Variante [hier](#) als Leerformular zum Ausdruck abgerufen oder [hier](#) online oder in der französischen Corona-App „TousAntiCovid“ ausgefüllt werden.

Die von den **französischen Behörden** getroffenen Maßnahmen gelten auch für Deutsche, die sich in Frankreich aufhalten. Die deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich können keine Bescheinigungen ausstellen, die von französischen Behörden anzuerkennende Ausnahmen bewirken könnten. Fragen zur Ausgangssperre beantwortet die französische Regierung [hier](#) oder können an örtliche französische Behörden, z.B. die Präfektur oder Gemeinde Ihres Aufenthaltsorts adressiert werden.

Für Personen ab 11 Jahre besteht seit dem 20.07.2020 eine bußgeldbewehrte Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske in allen öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen (u.a. Geschäfte, Banken, Bahnhöfe, Flughäfen). Diese Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske wurde auch auf Straßen, Plätze und andere öffentliche Orte mit dichterem Publikumsverkehr ausgedehnt. Dies gilt insbesondere für viele Bereiche der Innenstadt von Paris und anderer großer Städte. Eine Gesichtsmaske muss u.a. mehr als 90 % ausgeatmeter Partikel der Größe 3 Mikrometer filtern (handelsübliche chirurgische Einwegmasken, entsprechend zertifizierte handelsübliche Stoffmasken). **Achten Sie auf lokale Warnungen und Hinweise in den französischen Medien und halten Sie sich an Weisungen der französischen Behörden.** Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der **Regierung**. Dort finden Sie auch Hinweise zur französischen Corona-App „TousAntiCovid“ (derzeit nicht kompatibel mit der deutschen Corona-App). Weitere Informationen des französischen Außenministeriums in deutscher Sprache finden Sie [hier](#).

Der **öffentliche Personennahverkehr** funktioniert, Reisemöglichkeiten im Fernverkehr sind eingeschränkt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Reiseanbieter über die bestehenden Verbindungen. In Fernzügen müssen Sitzplätze zur Einhaltung der Abstandsgebote reserviert werden, für Reisende über 11 Jahren besteht im Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr (einschließlich Taxis) eine **bußgeldbewehrte Maskenpflicht**. Beachten Sie in den Bahnhöfen und Zügen die Anweisungen zur Einhaltung von Abständen und anderen Hygienevorschriften.

Im Falle einer **Erkrankung in Frankreich**: Die französische Regierung rät Personen mit COVID-19 Symptomen (Husten, Fieber): Bleiben Sie zu Hause und vermeiden Sie Kontakte zu anderen Personen. Rufen Sie einen Arzt an, bevor Sie sich in eine Praxis begeben. Dieser kann Sie telefonisch beraten. Wenn Sie unter schwerwiegenderen Symptomen wie Atembeschwerden leiden, rufen Sie den Rettungsdienst (SAMU) unter Telefon 15 an. Die [französischen Regeln für CoViD-19-Impfungen](#) gelten auch für Deutsche mit Wohnsitz in Frankreich, ggf. auch ohne „carte vitale“.

Grenzüberschreitender Verkehr, Ein- und Ausreisen

1. Allgemeines

Die Einreise nach Frankreich aus den Mitgliedstaaten der EU (und EU-gleichgestellt: Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstaat) sowie Australien, Korea, Israel, Japan, Neuseeland, Singapur und Vereinigtes Königreich ist weiterhin möglich, für die Weiterreise innerhalb Frankreichs gelten die oben genannten Ausgangs- und Reisebeschränkungen. Andere internationale Reisemöglichkeiten sind auf wenige Ausnahmen beschränkt.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen sowie länderspezifischen **Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für Frankreich** und allgemeine **Hinweise zur Pandemielage in Deutschland** der Bundesregierung.

2. Reisen nach und in Frankreich

Reisende aus der EU- (und gleichgestellten Staaten Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstaat sowie Australien, Korea, Israel, Japan, Neuseeland, Singapur und Vereinigtes Königreich) müssen bei Einreise nach Frankreich einen höchstens 72 h vor Abreise vorgenommenen **negativen CoViD-19-Test** (PCR) sowie eine [Erklärung zur Symptomfreiheit](#) vorweisen. Bei Einreise aus den vorgenannten Staaten auf dem **Landweg** gelten **Ausnahmen** von dieser Test- und Nachweispflicht für Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer und in einem Umkreis von weniger als 30 km vom eigenen Wohnort, für beruflich veranlasste Reisen, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit solche Tests nicht zulassen und für berufliche Reisen von im gewerblichen Straßenverkehr Tätigen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen.

Die **Einreise aus** und die **Ausreise in Richtung von allen übrigen Ländern und den französischen Überseegebieten** ist **nur noch aus zwingenden persönlichen oder familiären, dringenden gesundheitlichen oder unaufschiebbaren beruflichen Gründen gestattet**. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist durch geeignete Dokumente und eine [entsprechende Erklärung](#) nachzuweisen, die gegebenenfalls einem Transportunternehmen vor Abreise vorzulegen sind. Für die **Einreise** aus den vorgenannten Ländern und Überseegebieten ist zudem ein höchstens 72 Stunden vor Abreise vorgenommener, negativer virologischer **COVID-19-Test** (PCR, wenn im Ausland vor Ort nicht verfügbar in Ausnahmefällen antigen mit Nachweis des Proteins SARS-COV-20) nachzuweisen. Schließlich sind Einreisende aus Nicht-EU-Staaten sowie den Überseegebieten verpflichtet, sich direkt nach der Einreise in eine siebentägige **Quarantäne** zu begeben, danach ist ein erneuter Test erforderlich.

Für die Einreise **nach Korsika** ist, bußgeldbewehrt, bis auf Weiteres ein negativer CoViD-19-Test (ausschließlich PCR) sowie eine diesbezügliche schriftliche Erklärung erforderlich. Weitere Informationen finden Sie auf [der Internetseite der Präfektur von Korsika](#). Besondere Bestimmungen (PCR-Testpflicht, 7-tägige Quarantäne, danach erneuter Test) gelten auch für Reisen **in die karibischen Überseegebiete und La Réunion**. **Reisen nach Französisch Polynesien und Neu-Kaledonien** sind darüber hinaus nur mit einem besonderen Reisegrund gestattet.

3. Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

a) Einreiseanmeldung

Nach den am 8. November 2020 in Kraft getretenen Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit müssen sich Reisende, unabhängig von dem genutzten Verkehrsmittel (privater PKW, Flugzeug, Zug etc.), vor ihrer Einreise nach Deutschland **hier elektronisch registrieren**, wenn sie sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Bitte halten Sie die dann **generierte elektronische Anmeldebestätigung** für den Fall einer Kontrolle (z.B. durch die Fluggesellschaft) bereit. Mit der Einreiseanmeldung erhalten die für den Zielort der Reisenden zuständigen Gesundheitsämter die notwendigen Informationen, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können. Den Gesundheitsämtern obliegt auch die Kontrolle, ob die nach landesrechtlichen Regelungen bestehende Quarantänepflicht (mehr dazu unter Punkt c)) eingehalten wird. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, müssen Sie stattdessen [diese Ersatzmitteilung in Papierform](#) ausfüllen. Bei Verstößen können **Bußgelder** verhängt werden. **Ausnahmen** (nur bei Symptomfreiheit) **von der Anmeldepflicht** können unter anderem für Durchreisende ohne Aufenthalt im Risikogebiet oder in Deutschland, für im Transportgewerbe Tätige oder für Aufenthalte unter 24 Stunden im Grenzverkehr (Berufspendler nur 1x pro Woche) bestehen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

b) Test- und Nachweispflicht bei Einreise

Ab dem 14.1.2021 gilt neben der Anmeldepflicht bei Einreise nach Deutschland eine **Test- und Nachweispflicht**, die danach **unterschiedlich** ausgestaltet ist, **ob** die Einreise aus einem **Risikogebiet** (typisches, aber nicht automatisches Kriterium mehr als 50 Infektionsfälle/100.000 Einwohner/laufende Woche), einem **Hochinzidenzgebiet** (typisches, aber nicht automatisches Kriterium mehr als 200 Infektionsfälle/100.000 Einwohner/laufende Woche) **oder** einem **Virusvariantengebiet** (Verbreitung einer ansteckenderen Variante des Coronavirus SARS-CoV-2) erfolgt. Diese Gebiete werden durch Veröffentlichung auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#) ausgewiesen. **Seit dem 28.3.2021 ist das gesamte französische Staatsgebiet als Hochrisikogebiet sowie außerdem das Département Moselle (57) als Virusvariantengebiet ausgewiesen.**

Einreisende aus Risikogebieten müssen spätestens 48 h nach Einreise einen negativen Test (PCR oder antigen nach den [Anforderungen des Robert-Koch-Instituts](#)) nachweisen können, der frühestens 48 h vor der Einreise vorgenommen wurde. **Einreisende aus Hochinzidenz- oder Virusvariantengebieten müssen das Testergebnis schon bei Einreise vorweisen, Flugpassagiere schon bei Abflug.**

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht **bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten** sind nur für Durchreisende oder für den Waren- und Güterverkehr mit höchstens 72 stündigem Aufenthalt in Deutschland möglich. In **Baden-Württemberg** gelten folgende Ausnahmen von der Testpflicht: Personen, die als Grenzpendler oder Grenzgänger in ein Hochinzidenzgebiet ein- oder auspendeln, müssen zweimal kalenderwöchentlich über einen negativen Test verfügen. Die Testung kann auch unverzüglich nach Einreise in Baden-Württemberg vorgenommen werden. Die gleiche Ausnahme gilt bei Besuchen naher Angehöriger. Ähnliche Ausnahmen gelten für Grenzpendler oder Grenzgänger in den an Frankreich grenzenden Kreisen von **Rheinland-Pfalz**.

Für **Einreisen aus Virusvariantengebieten** sind **keine Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht** vorgesehen. Aus dieser Einstufung folgt außerdem ein **Beförderungsverbot im Öffentlichen Personenverkehr** (Ausnahmen für Reisende mit Wohnsitz in Deutschland oder im Transit).

Einzelheiten regeln die [Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung](#) vom 13.1.202 und die [Coronavirus-Schutzverordnung](#) vom 29.1.2021

c) Quarantänepflicht

Die von den hierfür zuständigen deutschen Bundesländern bestimmten Voraussetzungen für eine **Quarantänepflicht in Deutschland** auch für **Einreisen aus EU-Mitgliedstaaten**, dem Schengenraum und Großbritannien sind aktuell gemäß der vom [Robert-Koch-Institut](#) veröffentlichten Einstufung für das gesamte europäische französische Staatsgebiet **sowie in Übersee St. Martin 978, Französisch-Guayana 973, Saint-Barthélemy, La Réunion 974, Guadeloupe 971 und Mayotte 976** als Risikogebiete und für das Département Moselle 57 als Virusvariantengebiet **derzeit gegeben. Seit dem 28.3.2021 ist gemäß der am 26.3.2021 aktualisierten Einstufung das gesamte französische Staatsgebiet als Hochrisikogebiet sowie außerdem das Département Moselle (57) als Virusvariantengebiet** ausgewiesen.

Die **Quarantänepflicht** wird durch Rechtsverordnungen der Bundesländer geregelt, es gilt das Recht des Bundeslandes, in das Sie einreisen bzw. in dem Sie sich aufhalten. Grundsätzlich müssen sich aus Risikogebieten Einreisende unverzüglich nach Einreise an ihrem Zielort entweder daheim oder in einer anderen geeigneten Unterkunft in eine **zehntägige Quarantäne** begeben. Ein erster **CoViD-Test nach den Anforderungen des Robert-Koch-Instituts muss in der Regel höchstens 48 h vor Einreise bzw. spätestens unmittelbar nach Einreise in Deutschland durchgeführt werden. Zur Unterbrechung der Quarantäne kann frühestens nach fünf Aufenthaltstagen in Deutschland ein zweiter CoViD-PCR-Test** vorgenommen werden. Für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen sind nach dem Recht des jeweiligen Bundeslandes (insbesondere Durchreisende und Grenzpendler) **Ausnahmen möglich**. Für Einreisen aus **Virusvariantengebieten** gelten **nur sehr wenige Ausnahmen**. Fragen zur Quarantänepflicht können Sie an das [Gesundheitsamt](#) an Ihrem Reiseziel richten. Eine Liste mit Links zu den entsprechenden **Landesgesundheitsbehörden und zu den Landes-Quarantäneverordnungen** finden Sie unter diesem Artikel. Zugang zu den in den Bundesländern geltenden Regeln erhalten Sie [hier](#).